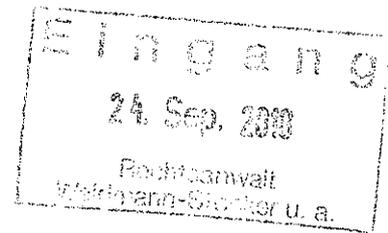


Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 382/16

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: tunesisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 411/16 DE10 DE M -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 6397607 - 282 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 2018 durch den Richter am Verwaltungsgericht Pardey als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Ziffern 1 und 3 bis 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. April 2016 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festgesetzten Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] 1984 geborene Kläger ist tunesischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und islamischen Glaubens. Er reiste nach seinen Angaben aus beruflichen Gründen mit einem am 25. Oktober 2015 von der Deutschen Botschaft in Tunis ausgestelltten Visum mit dem Flugzeug am 9. November 2015 über Düsseldorf in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Er stellte am 15. April 2016 einen Asylantrag und gab bei den Anhörungen an diesem Tage zur Begründung an, er habe keine Familienangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland. Sein Führerschein befinde sich in Tunesien, seinen Personalausweis und seinen Reisepass habe ihm sein Arbeitgeber in Deutschland abgenommen bzw. nicht wiedergegeben, als er ihm gesagt habe, er wolle nicht weiter für ihn arbeiten. Er sei Buchhalter bei der Firma [REDACTED] gewesen. Seit 1998 leide er an Diabetes. In Tunesien sei er in ärztlicher Behandlung gewesen, das sei aber nicht regelmäßig geschehen. Da seine letzte Arbeitstätigkeit vor seiner Ausreise über 1 Jahr gedauert habe, habe er auch ein Krankenbuch gehabt. Er sei trotzdem lieber zu den Diabetikergesellschaften und Organisationen gegangen als ins öffentliche Krankenhaus. Etwa eine Woche vor seiner Ausreise habe er bei einer Organisation sein Medikament abgeholt. Des Weiteren habe er noch psychische Probleme. Er sei deswegen in Tunis beim Arzt gewesen, der ihn dann rausgeworfen habe.

Sein Chef sei drei Tage vor ihm nach Deutschland zu einer [REDACTED] gereist. Als er nachgekommen sei und ihm dann gesagt habe, dass er nicht mehr für ihn arbeiten wolle, habe der Chef ihm die Dokumente nicht mehr zurückgegeben. Er habe dort als Buchhalter gearbeitet. Gelebt habe er zuletzt in einem gemieteten Haus in Tunis. Das Arbeitsverhältnis habe er beendet, als er in Deutschland angekommen sei.

Er habe seit 2011 Probleme. Er sei schwul. 2011 habe er sich geoutet. Im gleichen Monat sei sein Vater verstorben. Deshalb sagten sie, dass er verstorben sei, weil er sich geoutet habe. In dem Moment habe sein Leiden angefangen. Immer, wenn er eine Arbeit begonnen habe, sei dem Arbeitgeber von seiner Familie verraten worden, dass er schwul sei. Wegen der kurzen Arbeitsverhältnisse habe er nicht die Möglichkeit gehabt, ein Krankenbuch zu bekommen. Daher sei es nicht möglich gewesen, seinen Diabetes regelmäßig behandeln zu lassen. Bei seinem letzten Arbeitgeber habe er allerdings schon ein Jahr gearbeitet gehabt. Das liege aber daran, dass sein Wohnort und sein Arbeitsort in unterschiedlichen Städten gewesen seien. Seine Familie habe ihm das Leben schwer gemacht. Sie hätten ihn zu Hause eingesperrt bzw. wenn er eine Arbeit gehabt habe, hätten sie das seinem Arbeitgeber erzählt. Seine Familie habe ihn geschlagen. Sie hätten ihm auch die Medikation verweigert, so dass er in die Notaufnahme gehen müssen. Als er die Familie dann habe bei der Polizei anzeigen wollen, habe er gemerkt, dass das Gesetz ihn nicht schütze. Jeden Tag habe es Schikanen gegeben. Sie hätten das auch im Verwandtenkreis erzählt. Danach sei das Leiden noch einmal schlimmer geworden. Auch werde sein Diabetes immer schlimmer. Sein Leben sei ganz schwierig. Gekündigt habe er schließlich, weil seine Familie ihn bedroht habe. Zuletzt habe er woanders gearbeitet, wo seine Familie nicht lebe, damit sie ihn nicht verrieten. Nach seinem Outing habe er nicht mehr bei sei-

ner Familie, sondern in einem anderen Haus gelebt. Er habe schon vor 2015 versucht, auszureisen. Dazu habe er aber nicht die Möglichkeit gehabt, weil er nirgendwo länger als einen Monat habe arbeiten können. Der letzte Vorfall mit seiner Familie sei ca. zwei Monate vor seiner Ausreise geschehen. Sie hätten vor seiner Haustür gewartet und ihn dort zusammengeschlagen. Dann habe er nach [REDACTED] zurückkehren sollen. Sie hätten ihm gedroht, dass sie ihn sonst bei der Polizei anzeigen würden. Angezeigt worden sei er dann aber nicht. Nach dem Vorfall sei er abgehauen und nicht mehr nach Hause zurückgekehrt. Er habe sich bei einem Freund in Tunis aufgehalten. Er habe dann auch von zu Hause aus weitergearbeitet; sein Chef habe über seine Situation Bescheid gewusst und ihm selbst empfohlen, dass er nicht zur Arbeit gehen, sondern von zu Hause arbeiten solle. Mit staatlichen Behörden habe er keine Probleme, sondern nur mit Personen wegen seiner Situation. Abschließend wolle er noch erklären, weshalb er versucht habe, seine echte Identität zu verheimlichen. Als er in Düsseldorf am Zug gestanden habe, sei eine Gruppe Syrer gekommen. Sie hätten ihn nach einer Zigarette gefragt und dann auch wissen wollen, woher er komme. Er habe dann gesagt, dass er aus Tunis sei. Deshalb sei er von ihnen zusammengeschlagen worden, weil sie gemeint hätten, dass der IS von Tunesien nach Syrien gekommen sei und Tunesien dort Terroristen eingeschleust habe. Die Angaben, die er jetzt in der Anhörung gemacht habe, seien aber die richtigen.

Mit Bescheid vom 20. April 2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab, erkannte ihm die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen nach der Entscheidung zu verlassen und drohte für den Fall der Nichtbefolgung seine Abschiebung nach Tunesien oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Tage ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger sei kein Flüchtling i. S. v. § 3 AsylG. Seinem Vorbringen seien keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die tunesischen Behörden Veranlassung hätten, gegen ihn aufgrund bestimmter persönlicher Merkmale oder Verhaltensweisen vorzugehen. Als Homosexuellem komme die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft für den Kläger nicht in Betracht, denn die von ihm in diesem Zusammenhang geltend gemachten Probleme mit seiner Familie erreichten nicht die erforderliche Intensität und Schwere, um in seinem Fall von einem erheblichen Eingriff in Leib, Leben und physische Freiheit ausgehen zu können. Er habe zunächst angegeben, tagtäglich von seiner Familie schikaniert worden zu sein, danach jedoch erklärt, der letzte Vorfall mit der Familie sei ca. 2 Monate vor seiner Ausreise gewesen. Auch sei es ihm möglich gewesen, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Er habe zunächst angegeben, immer nur einen Monat eine feste Arbeitsstelle gehabt zu haben, zuletzt habe er jedoch seit ca. 1 Jahr eine feste Arbeitsstelle gehabt. Zudem habe sein Arbeitgeber von seiner Homosexualität gewusst und diese auch akzeptiert. Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Kläger nicht bereits zuvor ausgereist sei. Wenn er tatsächlich so intensiv seit 2011 verfolgt worden wäre, dann hätte er auch bereits zuvor aus dem Land fliehen können. Sein Verhalten mache vielmehr den Eindruck, dass er die Situation, sich in Deutschland zu befinden, ausgenutzt habe, um Asyl zu beantragen. Dem Kläger könne es zugemutet werden, sich dort aufzuhalten, wo es zu keinen Problemen komme. So habe er sich nach eigenen Angaben innerhalb von Tunis bei einem Freund aufgehalten, bei dem es zu keinen weiteren Problemen gekommen sei. Auch sei es ihm möglich gewesen, seiner Arbeit weiterhin, auch von zu Hause aus, nachzugehen. Angesichts dieser Sachlage seien auch die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung und auch für subsidiären Schutz nicht gegeben.

Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in

Tunesien führten nicht zu der Annahme, dass bei der Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Artikel 3 EMRK vorliege. Individuelle gefahren erhöhende Umstände seien in der Person des Klägers nicht ersichtlich. Er habe seinen Lebensunterhalt eigenständig bewältigen können. Auch habe ihm Wohnraum zur Verfügung gestanden. Im Falle seiner Rückkehr könne auch mit der Unterstützung durch seine Freunde, die ihn auch bisher unterstützt hätten, rechnen. Schließlich drohe ihm auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde. Soweit er vorgetragen habe, dass er an Diabetes und psychischen Problemen leide, führe dies nicht zur Feststellung von Abschiebungsverböten nach dieser Norm. Die medizinische Versorgung der meisten Krankheiten sei in Tunesien grundsätzlich gewährleistet; es gebe ein akzeptabel funktionierendes Gesundheitswesen. Es existiere ein an das Beschäftigungsverhältnis geknüpftcs Krankenversicherungssystem. Eine weitreichende Versorgung sei insbesondere in den Ballungsräumen wie Tunis gewährleistet. Der Kläger habe sich vor seiner Ausreise hinreichend mit Medikamenten wegen des Diabetes versorgen können. Hinsichtlich seiner psychischen Probleme könne er sich von einem anderen Arzt behandeln lassen als dem, der ihn nicht behandelt habe, weil er homosexuell sei.

Der Kläger hat am 6. Mai 2016 gegen den am 25. April 2016 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf sein bisheriges Vorbringen und führt ergänzend aus, wegen seiner psychischen Erkrankungen sei er besonders schutzbedürftig. Das [REDACTED]s Fachklinikum berichte von seinem stationären Aufenthalt vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] 2016 unter dem [REDACTED] 2016, bei ihm liege eine mittelgradige depressive Episode und ein Diabetes Mellitus Typ I sowie ein Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung vor. Unter dem 4. April 2017 bescheinige Dr. [REDACTED] vom Diabeteszentrum [REDACTED], dass er auf Injektionen des Insulins Actrapid und des Insulins Protaphane angewiesen sei. Sein Blutzucker sei normnah eingestellt, Komplikationen bzw. Folgekrankheiten seien bislang nicht aufgetreten. Außerdem bescheinige das Internistenzentrum [REDACTED] ihm eine Refluxerkrankung. Er habe keine Verwandten in [REDACTED], er habe lediglich einmal angegeben, in [REDACTED] lebe ein Freund von ihm. Das habe sich aber erledigt, weil der schon wieder dort weggezogen sei. Derzeit erhalte er das Medikament Mirtazapin in einer Dosierung von 15 mg. Seit Juli 2017 habe er seine gegenwärtige Partnerschaft mit einem Mann in Deutschland.

Der Kläger beantragt,

- die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. April 2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
- hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
- hilfsweise festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverböte nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

- die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten dem Berichterstatter als Einzelrichter durch Beschluss zur Entscheidung übertragen.

Wegen des Weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Gerichtsakten im Übrigen sowie die Verwaltungsvorgänge der

Beklagten und die Ausländerakten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und der Landeshauptstadt Hannover Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. April 2016 ist in seinen Ziffern 1 und 3 bis 5 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Aus diesem Grund war der streitgegenständliche Bescheid, wie beantragt, insoweit aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) und zu den nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG) war nicht zu entscheiden.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG.

Unter Zugrundelegung des klägerischen Vorbringens sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisquellen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Tunesien flüchtlingsrelevante Verfolgungsmaßnahmen drohen. Nach der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Überzeugung und insbesondere aufgrund des persönlichen Eindrucks des Gerichts vom Kläger hat der Kläger sein Heimatland aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen. Gleichermäßen besteht für den Kläger eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Tunesien. Die Würdigung der Angaben des Klägers ist ureigene Aufgabe des Gerichts im Rahmen seiner Überzeugungsbildung gemäß § 108 VwGO.

Gemäß §§ 3 ff. AsylG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Bedrohung liegt dann vor, wenn anknüpfend an Verfolgungsgründe wie die sexuelle Orientierung (vgl. dazu Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 – so genannte Anerkennungsrichtlinie bzw. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG) Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 9 der Anerkennungsrichtlinie (§ 3a AsylG) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dabei ist es nicht zumutbar, von homosexuellen Betätigungen Abstand zu nehmen, um nicht verfolgt zu werden (EuGH, U.v. 7.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 – ABl. EU 2014, Nr. C 9 S. 8 – NVwZ 2014, 132; EuGH, U.v. 5.9.2012 – C-71/11 und C-99/11 – ABl. EU 2012, Nr. C 331 S. 5 – NVwZ 2012, 1612; vgl. hierzu und zum Folgenden: VG Würzburg, U.v. 23.12.2015 – W 6 K 15.30648 -, juris Rn. 17 ff.).

Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit (siehe zum einheitlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab BVerwG, U.v. 1.6.2011 – 10 C 25.10 – BVerwGE 140, 22; U.v. 27.4.2010 – 10 C 5.09 – BVerwGE 136, 377) liegt dann vor, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist letztlich, ob es zumutbar erscheint, dass der Ausländer in sein Heimatland zurückkehrt (BVerwG, U.v. 3.11.1992 – 9 C 21.92 – BVerwGE 91, 150; U.v. 5.11.1991 – 9 C 118.90 – BVerwGE 89, 162). Über das Vorliegen einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegebenen Gefahr politischer Verfolgung entscheidet eine wertende Gesamtbetrachtung aller

möglichen verfolgungsauslösenden Gesichtspunkte, wobei in die Gesamtschau alle Verfolgungsumstände einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob diese schon im Verfolgerstaat bestanden oder erst in Deutschland entstanden und von dem Ausländer selbst geschaffen wurden oder ob ein Kausalzusammenhang zwischen dem nach der Flucht eingetretenen Verfolgungsgrund und entsprechend den schon in dem Heimatland bestehenden Umständen gegeben ist (BVerwG, U.v. 18.2.1992 – 9 C 59.91 – Buchholz 402.25, § 7 AsylG Nr. 1).

Aufgrund seiner prozessualen Mitwirkungspflicht hat ein Kläger (oder eine Klägerin) seine (ihre) Gründe für seine politische Verfolgung schlüssig und vollständig vorzutragen (§ 25 Abs. 1 und 2 AsylG, § 86 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwGO). Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – bei verständiger Würdigung die behauptete Verfolgung ergibt. Bei den in die eigene Sphäre des Klägers fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, muss er eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, den Abschiebungsschutz lückenlos zu tragen. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann. Bleibt ein Kläger hinsichtlich seiner eigenen Erlebnisse konkrete Angaben schuldig, so ist das Gericht nicht verpflichtet, insofern eigene Nachforschungen durch weitere Fragen anzustellen. Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit, nicht bloß von der Wahrscheinlichkeit zu verschaffen (vgl. hierzu BVerwG, U.v. 16.4.1985 – 9 C 109.84 – BVerwGE 71, 180).

Dem Kläger ist es gelungen, die für seine Ansprüche relevanten Gründe in der dargelegten Art und Weise geltend zu machen. Unter Zugrundelegung der Angaben des Klägers ist eine begründete Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Gerade durch die persönlichen glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung über sein Schicksal im Zusammenhang mit seiner Homosexualität hat das Gericht keine Zweifel, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Der Kläger hat im Gerichtsverfahren, insbesondere im Rahmen der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung, sein Schicksal als Homosexueller glaubhaft geschildert. Dazu ist zu anmerken, dass im Lichte der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, U.v. 2.12.2014 – C-148/13 bis 150/13 – ABI. EU 2015, Nr. C 46 S. 4 – NVwZ 2015, 132) zum einen darauf zu achten war, zu zudringliche, diskriminierende und menschenunwürdige Fragen gerade zum Intimbereich und zu Einzelheiten der sexuellen Erlebnisse zu vermeiden. Zum anderen ist bei der Würdigung der Aussagen des Klägers auch im Vergleich zu seinen Angaben gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu bedenken, dass angesichts des sensiblen Charakters der Informationen, die die persönliche Intimsphäre einer Person, insbesondere ihrer Sexualität, betreffen, allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren und gewisse Sachverhalte gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht so deutlich bzw. anders angegeben hat, nicht geschlossen werden kann, dass sie deshalb unglaubwürdig ist (vgl. EuGH, U.v. 2.12.2014 – C-148/13 bis 150/13 – ABI. EU 2015, Nr. C 46 S. 4 – NVwZ 2015, 132; siehe auch Gärlisch, Anmerkung, DVBl. 2015, 165, 167 ff.). Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung die konkreten Umstände seiner Erkenntnis, homosexuell zu sein, und die damit verbundenen Notwendigkeiten zur Verheimlichung seiner Beziehungen zu Männern bei seinen Schilderungen teilweise erst auf ausdrückliche gerichtliche Nachfrage ausgesprochen. Er hat dabei teilweise gezögert und zunächst ausweichend geantwortet. Aufgrund dieses nachvollziehbaren Verhaltens hat es den Kläger sichtlich immer wieder an Überwindung gekostet, sich konkret über seine homosexuellen

Aktivitäten zu äußern. Weiter ist zu bedenken, dass die homosexuelle Entwicklung des Einzelnen und das Offenbaren sowie das Ausleben der Homosexualität individuell sehr unterschiedlich verlaufen und nicht zuletzt von der Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen, seiner kulturellen, gesellschaftlichen und auch religiösen Prägung sowie seiner intellektuellen Disposition abhängen (vgl. Berlitz, jurisPR-BVerwG 22/2015, Anm. 6).

Das Gericht hat bei der gebotenen richterlichen Beweiswürdigung aus der Gesamtschau des Verfahrens die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger tatsächlich homosexuell ist und diese homosexuelle Veranlagung schon in der Vergangenheit in Tunesien ausgelebt hat und auch hier in der Bundesrepublik Deutschland auslebt. Er hat gleichgeschlechtliche Beziehungen zu anderen Männern unterhalten. Das Gericht hat nicht den Eindruck, dass der Kläger die Homosexualität nur aus asyltaktischen Gründen vorgibt. Vielmehr sprechen seine Schilderungen von einem wirklich erlebten Schicksal und Werdegang als Homosexueller.

Der Kläger hat bei seinem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung nicht bloß abstrakt von einem ausgedachten, flüchtlingsrelevanten Sachverhalt berichtet, sondern durchaus in umfangreichen Ausführungen detailreich sein Schicksal als Homosexueller geschildert. Anders als bei einem erfundenen Schicksal erwähnte der Kläger dabei auch immer wieder nebensächliche Details und lieferte so eine anschauliche Schilderung seiner Erlebnisse. Hinzu kommen die dabei gebrauchte Wortwahl sowie die gezeigte Mimik und Gestik, auch verbunden mit einem Einblick in seine Gefühlslage und Gedankenwelt.

Gerade der Umstand, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung extrem zurückhaltend, beinahe misstrauisch, auftrat und sehr genau darauf achtete, dass – z. B. beim Sachbericht des Einzelrichters – pauschalierend zusammengefasste Umstände sofort erläutert wurden, indem er korrigierend die Einzelheiten ausführlich darzustellen und zu erklären suchte. Nicht allein der sicherlich auch ihm als Buchhalter wesenseigene Hang zur Genauigkeit, sondern auch die aus Sicht des Klägers verständliche Sorge, vorgenommene Pauschalierungen durch das Gericht könnten ihm zum Nachteil gereichen, lassen erkennen, dass der Kläger nachvollziehbar großen Wert darauflegt, „sein“ Schicksal in sich stimmig, plausibel und glaubhaft dem Gericht darzulegen. Dabei wurde deutlich, dass der Kläger keinesfalls taktisch, sondern schonungslos ehrlich vorgeht. So hat er in bemerkenswert offener Weise sich dazu bekannt, dass ihm als Teenager im Zusammenhang mit Pornofilmen mit homosexuellen Inhalten erstmals bewusst wurde, dass er homosexuelle Interessen und nicht – wie demgegenüber aber die gleichaltrigen Jungen – irgendein Interesse an Mädchen und Frauen hatte. In dem Zusammenhang hat der Kläger ganz offen angegeben, sich immer wieder weitere Datenträger mit diesen Filmen beschafft zu haben, obwohl er sich des Risikos bewusst war, dabei entdeckt und geoutet zu werden.

Der Kläger zeigte sich persönlich berührt und emotional betroffen. Gerade die nicht verbalen Elemente bei der Aussage (Körpersprache, Gestik, Mimik usw.) sprechen gewichtig für die Ehrlichkeit des Klägers und für den wahren Inhalt seiner Angaben. Dabei kommt das Auftreten des Klägers in der mündlichen Verhandlung und die Art und Weise seiner Aussage in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung allenfalls ansatzweise zum Ausdruck. Erwähnenswert ist auch noch, dass es dem Kläger sichtlich schwer fiel, über seine homosexuellen Beziehungen sowohl in Tunesien als auch hier in Deutschland zu erzählen.

Im Zusammenhang mit den Angaben des Klägers zu den Umständen seines Outings, nachdem ihn ein Exfreund an seine Familie verraten hatte, war dem Kläger in der mündlichen Verhandlung sehr deutlich anzumerken, wie ihn die Erinnerung an die damaligen Erlebnisse und seine innere Zerrissenheit damals emotional unmittelbar wieder vereinnahmt hat. Insbesondere der Vorwurf seiner Familie, sein Outing sei schuld, dass sein Vater verstorben sei, beeinträchtigt die

emotionale Stabilität des Klägers ganz offensichtlich bis heute sehr. All das spricht aufgrund seiner Herkunft und Prägung nicht gegen, sondern für ihn.

Überdies hat der Kläger glaubhaft geschildert, derzeit eine Beziehung mit einem wegen seiner Homosexualität als Flüchtling anerkannten marokkanischen Staatsangehörigen zu führen, den er in einem speziellen, für wegen ihrer sexuellen Orientierung gefährdete Asylantragsteller und Flüchtlinge eingerichteten Wohnprojekt als Mitbewohner kennengelernt hat. Auch hier fiel wieder die deutliche Zurückhaltung des Klägers auf, von dieser Beziehung zu berichten, die er nach seinen Angaben derzeit nur bei Treffen bei sich in dem Wohnprojekt und bei Treffen im öffentlichen Raum mit seinem Freund führen kann, weil dieser Freund nunmehr nach seiner Anerkennung aus dem Wohnprojekt ausziehen musste und derzeit in einem Wohnheim untergebracht ist, wo ihm und auch dem Kläger Probleme in Gestalt von Anfeindungen drohen, wenn dort unter den übrigen dort untergebrachten Flüchtlingen bekannt wird, dass hier zwei Männer miteinander eine Beziehung haben. Insgesamt stimmig und für das Gericht vollkommen nachvollziehbar war die zurückhaltende Erzählweise des Klägers auch wieder von einem Grundmisstrauen und der Befürchtung geprägt, sogar hier in Deutschland Nachteile dadurch gewärtigen zu müssen, wenn er eine solche Beziehung zu deutlich herausstellt.

Zusammenfassend hat der Kläger seine homosexuelle Entwicklung geschildert mit homosexuellen Kontakten schon Tunesien und in Deutschland. Der Kläger hat wiederholt Beziehungen zu anderen Männern unterhalten und lebt auch hier in Deutschland seine Neigungen aus, so dass davon auszugehen ist, dass er dies auch im Fall einer Rückkehr nach Tunesien tun wollte und würde.

Nach dem Gesamteindruck bestehen für das Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Klägers zu seiner Homosexualität. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger die Wahrheit gesagt hat. Das Gericht ist weiter davon überzeugt, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Tunesien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit repressiven Maßnahmen von Vertretern des tunesischen Staates bzw. von Privatpersonen zu rechnen hätte, sofern er seine Homosexualität ausleben würde. Vor diesem Hintergrund ist es dem Kläger nicht zuzumuten angesichts der in Tunesien herrschenden Verhältnisse in sein Heimatland zurückzukehren.

Denn Homosexuellen droht in Tunesien nach den Informationen aus den vorliegenden Erkenntnisquellen flüchtlingsrelevante Verfolgung.

Der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt als solcher noch keine Verfolgungshandlung dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt eine Verfolgungshandlung dar (vgl. EuGH, Urt. v. 07.11.2013 - C-199/12 bis C-201/12 -, juris). Dies trifft auf Tunesien zu. Nach § 230 des tunesischen Strafgesetzbuches von 1913 werden homosexuelle Handlungen mit Haftstrafe von bis zu drei Jahren belegt. Dies gilt laut der maßgeblichen arabischen Fassung sowohl für homosexuelle Handlungen zwischen Männern als auch für solche zwischen Frauen. De facto kommt es jedoch hauptsächlich zu Verurteilungen homosexueller Männer, die häufig nicht gezielt verfolgt, aber im Zusammenhang mit anderen Straftaten oder Denunziationen verhaftet werden (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Tunesischen Republik - Stand: Januar 2016 - v. 16.01.2017, S. 14 f). Zu Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen ist es in Tunesien z. B. im September und Dezember 2015 gekommen (vgl. Auswärtiges Amt, a. a. O.; Amnesty International, Report 2015/16, S. 483; Amnesty International, Stellungnahme v. 05.10.2015 (UA-216/2015); NZZ v. 25.07.2016 "Schlimmer, als die Pest zu haben").

Nach den Informationen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA der Republik Österreich, Länderinformationsblatt Tunesien, Stand: 21.07.2017, S. 19) kommt es auch regelmäßig zu Verurteilungen. Homosexualität sei in Tunesien gesellschaftlich weitgehend tabuisiert; Hinweise deuteten darauf hin, dass LGBT-Personen zunehmend diskriminiert werden. In den Städten gebe es dennoch eine kleine, mehr oder weniger versteckt lebende homosexuelle Scene (vgl. BFA, aaO.). Nach einem Bericht der taz (vom 12.03.2017, #Tunesien, #Homosexualität) wurden Ende 2016 aufgrund ihrer behaupteten Homosexualität zwei junge Männer in Sousse verhaftet. An beiden sei in mehrere afrikanischen Staaten übliche Analuntersuchung durchgeführt worden, die von Menschenrechtsorganisationen als völlig entwürdigend und teils als Folter gebrandmarkt werde. Obwohl diese negativ verlaufen sei, seien die beiden zu acht Monaten Haft als Homosexuelle verurteilt worden nach § 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs. Laut Menschenrechtsorganisationen würden pro Jahr 60 bis 70 Menschen unter Berufung auf diese Vorschrift festgenommen, wovon die meisten für einen bis vier Monate hinter Gitter wanderten. 2015 seien sechs junge Männer zur Höchststrafe von drei Jahren Haft sowie fünf Jahren Verbannung aus ihrer Heimatstadt verurteilt worden. Nach einem Bericht der Heinrich-Böll-Stiftung vom 24. Oktober 2017 kommt es vermehrt zu Hassverbrechen gegen Schwule. Erst im vergangenen September hätten Journalisten über die Ermordung zweier schwuler Männer in Tunis berichtet, wobei ein Großteil der schwulenfeindlichen Gewalt jedoch kein Medien-echo finde.

Folglich muss der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Tunesien mit Verfolgungshandlungen rechnen (so bereits VG Stuttgart, U.v. 07.10.2016 - A 5 K 3222/16 -, juris; U.v. 21.03.2017 - A 5 K 3670/16 -, juris Rn. 28).

Der Kläger hat glaubhaft gemacht, dass er Handlungen vorgenommen hat, die die skizzierten Straftatbestände des tunesischen Strafrechts erfüllen. Der Kläger hat überzeugend dargelegt, dass er schon seit seiner Jugendzeit homosexuelle Neigungen hat und auch entsprechend homosexuell geprägt ist. Vor diesem Hintergrund kann es ihm nicht verwehrt werden, seine Homosexualität auszuleben, wie er dies auch schon in der Vergangenheit praktiziert hat. Zwar hat er bisher seine Homosexualität im Privaten und Verborgenen (und gegenüber seinem letzten Arbeitgeber) bzw. in Deutschland ausgelebt und bislang nicht die Aufmerksamkeit der tunesischen Strafverfolgungsbehörden erregt, weil er seine Homosexualität nur gegenüber seiner Familie und seinem letzten Arbeitgeber offenbart und sonst auch aus Furcht vor Strafverfolgung verheimlicht hat. Der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf ein völlig offenes Ausleben der Homosexualität bzw. die Unterdrückung und Verheimlichung der eigenen Homosexualität kann dem Kläger jedoch nicht zu seinem Nachteil angelastet werden. Dem Kläger kann darüber hinaus nicht zugemutet werden, bei einer Rückkehr weiter seine sexuelle Identität zu verheimlichen oder Zurückhaltung zu üben. Der Kläger droht bei einer Rückkehr vielmehr verfolgt zu werden, wenn er sich seiner Sexualität entsprechend verhalten würde. Eine bisher fehlende direkte staatliche Verfolgung in Tunesien ist unschädlich; Hilfe nach Gewaltanwendung durch seine Familie wegen seiner Homosexualität hat die Polizei dem Kläger in Tunesien nicht geleistet. Vielmehr sind in Person des Klägers gleichwohl die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegeben.

Denn die dem Kläger bei einer Rückkehr drohende Verfolgung hat die Qualität einer relevanten Verfolgung i.S. von § 3 ff. AsylG. Die drohenden Verfolgungshandlungen knüpfen an Verfolgungsgründe nach § 3b AsylG an, konkret an § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Homosexuelle bilden aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer deutlich abgegrenzten sexuellen Identität eine bestimmte soziale Gruppe (vgl. EuGH, U.v. 7.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 – ABl. EU 2014,

Nr. C 9 S. 8 – NVwZ 2014, 132). Die homosexuelle Ausrichtung des Klägers ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung so bedeutsam und prägend für seine Identität, dass er nicht gezwungen werden kann, darauf zu verzichten. Die befürchteten Verfolgungsmaßnahmen knüpfen an seine geschlechtliche Identität unmittelbar an (vgl. auch Marx, AsylVfG, 8. Aufl. 2014, § 3b Rn. 22 ff.).

Der Europäische Gerichtshof hat ausdrücklich ausgeführt, dass von einem Asylbewerber nicht erwartet werden kann, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden. Infolgedessen kann einem Betroffenen auch von deutschen Behörden und Gerichten ein derartiges Verhalten zur Vermeidung von staatlichen Repressionen nicht zugemutet werden (EuGH, U.v. 7.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 – ABI. EU 2014, Nr. C 9 S. 8 – NVwZ 2014, 132; EuGH, U.v. 5.9.2012 – C-71/11 und C-99/11 – ABI. EU 2012, Nr. C 331 S. 5 – NVwZ 2012, 1612; vgl. auch Markard, EuGH zur sexuellen Orientierung als Fluchtgrund, Asylmagazin 12/2013, 402; Titze, Sexuelle Orientierung und die Zumutung der Diskretion, ZAR 2012, 93). Umgekehrt kann einem Homosexuellen nicht als nachteilig entgegengehalten werden, wenn er aus Furcht vor Verfolgung auf eine homosexuelle Betätigung verzichtet, sofern die verfolgungsrelevante homosexuelle Betätigung wie hier die sexuelle Identität des Schutzsuchenden kennzeichnet. Ein so unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungener Verzicht auf die betreffende Betätigung kann die Qualität einer Verfolgung erreichen und hindert nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. so zur religiösen Betätigung BVerwG, B.v. 25.8.2015 – 1 B 14.15 – NVwZ 2015, 1678; U.v. 20.2.2013 – 10 C 23.12 – BVerwGE 146, 67; Berlitz, jurisPR-BVerwG 22/2015, Anm. 6 und 11/2013, Anm. 1; Marx, Anmerkung, InfAuslR 2013, 308). Aus den gleichen Erwägungen hindert die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht, dass der Kläger neben der Angst vor Verfolgung durch staatliche Behörden auch schon aus Angst und Scham vor seiner Familie in Tunesien vor einem Ausleben der Homosexualität ganz absieht bzw. dies dort tunlichst verheimlicht (Titze, Sexuelle Orientierung und die Zumutung der Diskretion, ZAR 2012, 93). Die zahlreichen, wegen der Denunziation durch seine Familie gegenüber den zwischenzeitlichen Arbeitgebern immer wieder vergeblichen Versuche, einer Arbeit nachzugehen, belegen diese Gefährdung.

Ergänzend wird angemerkt, dass dem Kläger ebenfalls nicht entgegengehalten werden kann, die befürchtete Verfolgung beschränke sich auf nichtstaatliche Akteure. Denn nach § 3c Nr. 3 AsylG kann eine Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der tunesische Staat wie hier nicht in der Lage und nicht willens ist, hinreichend Schutz vor Verfolgung zu bieten. Homosexuelle haben indes in Tunesien keine Gewähr, hinreichenden staatlichen Schutz zu erlangen, wie der Kläger selbst erleben musste. Im Gegenteil, der Kläger müsste damit rechnen, dass der tunesische Staat ihn als Homosexuellen bei einem Bekanntwerden vielmehr selbst verfolgt.

Gesamtbetrachtet wäre der Kläger bei einer Rückkehr nach Tunesien aufgrund seiner Homosexualität der ständigen Gefahr einer staatlichen Verfolgung, konkret Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG ausgesetzt, die wiederum an einem Verfolgungsgrund des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG anknüpfen. Dem Kläger kann weiter nicht zugemutet werden, auf das Ausleben seiner Homosexualität zu verzichten. Ein Schutz durch den tunesischen Staat ist nicht gegeben. Eine Rückkehr nach Tunesien ist dem Kläger deshalb nicht zumutbar.

Nach alledem war dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen und der angefochtene Bundesamtsbescheid insoweit in seinen Nummern 1 und 3 bis 5 aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) sowie zur nationalen

Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG) war nicht zu entscheiden (§ 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG).

Neben der Aufhebung der entsprechenden Antragsablehnung im angefochtenen Bescheid sind auch die verfügte Abschiebungsandrohung und Ausreisefristbestimmung rechtswidrig und daher aufzuheben. Denn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlässt nach § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 und § 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung nur, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Umgekehrt darf im Fall der Flüchtlingszuerkennung eine Abschiebungsandrohung nicht ergehen. Letzteres ist im gerichtlichen Verfahren – wenn auch noch nicht rechtskräftig – festgestellt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Pardey

Beglaubigt
Göttingen, 24.09.2018

- elektronisch signiert -
Steller
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle